

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 589), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 279), hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren aufgrund § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Harsefeld wird durch die Feuerwehrsatzung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Nichtgebührenpflichtige Leistungen

Von dem Kostenersatz bzw. von den Gebühren sind folgende Leistungen ausgenommen:

- 1) Gestellung einer Brandsicherheitswache bei eigenen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen der Mitgliedsgemeinden und Veranstaltungen in ihrer Trägerschaft befindlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergarten), bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden,
- 2) Begleitschutz bei Festumzügen von Vereinen und Verbänden der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden sowie von diesen getragenen Einrichtungen,
- 3) Beaufsichtigung von Osterfeuern und Feuerwerken, wenn sie von der Samtgemeinde, ihren Mitgliedsgemeinden, deren Einrichtungen und den örtlichen Vereinen und Verbänden veranstaltet werden.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Sollten aufgrund der Struktur des Einsatzes nach dem Einrücken in die jeweiligen Feuerwehrgerätehäuser Rüst- oder Nachbereitungszeiten erforderlich sein, verlängert sich der Gebührenzeitraum um diese Zeiten.
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von

Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Samtgemeinde Harsefeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Samtgemeinde Harsefeld außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17.12.2009 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Harsefeld, den 11. Dezember 2014
Rainer Schlichtmann
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif

(Anlage zur Gebührensatzung)

1.	Feuerwehrtechnisches Personal je Person und Stunde		23,00 €
2.	Feuerwehrfahrzeuge je Stunde		
1	Mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer als 12 t		80,00 €
2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht zwischen 7,5 und 12 t		65,00 €
2	mit einem zulässigen Gesamtgewicht kleiner als 7.5 t		55,00 €
3	Einsatzleitwagen und Mannschaftstransportfahrzeuge		40,00 €
3.	Hilfsgeräte je Stunde		
1	Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör		45,00 €
2	Schlauchboot		45,00 €
3	Beleuchtungsaggregat		45,00 €
4	Hydraulikaggregat		45,00 €
5	Hochdruckbelüfter		45,00 €
6	Wärmebildkamera		45,00 €
7	Türöffnungssatz		35,00 €
8	Motorsäge		35,00 €
9	3-teilige Schiebeleiter		23,00 €
10	Schutzanzug (Vollschutz, Hitzeschutz ..)		15,00 €
11	Atemschutzgerät		15,00 €
12	Spezialleuchte (Flutlichtstrahler mit Stativ und Kabel)		15,00 €
13	Rettungsschere		15,00 €
14	Rettungssäge		15,00 €
15	Rettungsspreizer		15,00 €
16	Hydraulikzylinder		15,00 €
17	Hebekissen		15,00 €
18	Trennschleifer		15,00 €
19	4-teilige Steckleiter		15,00 €
20	transportabler Wasserwerfer		15,00 €
21	Tauchpumpe		13,00 €
22	B/C-Druckschlauch bei Einzelabgabe je Meter		0,17 €
4.	Sonstiges		
1	Materialien (wie Kohlensäure, Treibstoffe, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel, Brennstoffe, Einwegschutzkleidung, Wasser u. ä.) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % berechnet.		
2	Reinigungskosten für Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung werden in der anfallenden Höhe als angefallene Fremdkosten ausgewiesen		